

Schulordnung

Grundsätze

In einer Schulordnung fließen gesetzliche Bestimmungen (von der Regelung der Aufsicht bis zum Jugendschutzgesetz) mit selbstverständlichen Verhaltensregeln zusammen. Nicht alle müssen gesondert genannt werden, um ihre Befolgung zu sichern:

Zu den gemeinsamen Überzeugungen gehören Achtung vor der seelischen und körperlichen Unversehrtheit des anderen, die demokratische Auseinandersetzung der Meinungen und Anschauungen ebenso wie der Versuch gegenseitiger Hilfe und die Rücksicht auf privates oder öffentliches Eigentum. Dies ist im Einzelnen in der von der gesamten Schulgemeinde (Lehrer¹, Schüler, Eltern) entworfenen und getragenen Erziehungsvereinbarung aufgeführt.

I. Unterricht und Ordnung im Hause

1. Unterrichtszeiten:

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten und beginnt und endet mit einem akustischen Zeichen. Dieses Zeichen ist für alle Mitglieder einer Lerngruppe verbindlich, wobei es jedoch für das Ende der Stunde nur einen Hinweis darstellt, da alleine der Lehrer die Stunde für beendet erklärt.

1.1. Die Stunden nach der für unsere Schule genehmigten Regelung:

Montag bis Freitag		Montag bis Freitag	
1. Stunde	07.45 – 08.30 Uhr	7. Stunde	13.00 – 13.45 Uhr
2. Stunde	08.35 – 09.20 Uhr	8. Stunde	13.45 – 14.30 Uhr
3. Stunde	09.35 – 10.20 Uhr	9. Stunde	14.30 – 15.15 Uhr
4. Stunde	10.25 – 11.10 Uhr	10. Stunde	15.15 – 16.00 Uhr
5. Stunde	11.25 – 12.10 Uhr	11. Stunde	16.00 – 16.45 Uhr
6. Stunde	12.15 – 13.00 Uhr	12. Stunde	16.45 – 17.30 Uhr
		13. Stunde	17.30 – 18.15 Uhr

Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht besteht eine Mittagspause von 45 Minuten, die entweder in der 6. oder 7. Stunde liegt. Auch Lehrer haben hierauf Anspruch.

1.2. Ist der Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, so fragt der Klassen- oder Kurssprecher im Stundenplanzimmer nach.

1.3. Abweichungen vom Raumplan sind im Stundenplanzimmer zu melden.

¹ Im Weiteren wird für Lehrer und Schüler etc. die grammatisch männliche Form verwandt, die auch weibliche Personen mit einschließt.

Seite 2

1.4. Die Schule ist ab 07.30 Uhr geöffnet. Bis 07.40 Uhr können sich die Schüler in der Vorhalle aufhalten. In Frei- bzw. Zwischenstunden können sich die betroffenen Schüler an den für sie vorgesehenen Stellen im Hause aufhalten.

2. Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit

2.1. Schüler der Sekundarstufe I dürfen während ihrer Unterrichtszeit (dazu zählen auch die Pausen und die Zwischenstunden) das Schulgelände nicht verlassen, weil sonst kein Versicherungsschutz seitens der Schule besteht. Die im Stundenplan ausgewiesene Mittagspause ist davon ausgenommen.

2.2. Sollten Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände während ihrer Unterrichtszeit verlassen müssen, so benötigen sie einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten, der von der aufsichtführenden Lehrkraft genehmigt werden muss.

2.3. Das Verlassen des Schulgeländes durch Schüler der Sekundarstufe I bei Unwohlsein, Krankheit etc. bedarf der Genehmigung des letzten unterrichtenden Lehrers oder des Klassenlehrers, der den betreffenden Schüler zum Schülersekretariat schickt, das alles Weitere veranlasst.

3. Beschädigung und Diebstahl von privatem und öffentlichem Eigentum

3.1. Für Schäden an Mobiliar, technischen und sanitären Einrichtungen, Fenstern, Heizkörpern und Ausstattungen der Fachräume sowie Büchern und Lernmaterialien etc. müssen die Verursacher bzw. ihre Erziehungsberechtigten aufkommen.

3.2. Das gleiche gilt auch für das Eigentum anderer.

3.3. Alle Schüler und Lehrer sind verpflichtet, auf Diebstähle und Sachbeschädigungen jeder Art zu achten und diese zu melden.

4. Sauberkeit und Ordnung

Jede Lerngruppe ist für Ordnung und Sauberkeit in ihrem jeweiligen Umfeld verantwortlich.

Zusätzlich sorgen in wöchentlichem Wechsel zwei Schüler jeder Lerngruppe (Sek. I und Sek. II) nach jeder Unterrichtsstunde für eine saubere Tafel und das Lüften des Raumes. Dieser Ordnungsdienst ist für Klassenverbände in das Klassenbuch einzutragen.

Die letzte Lerngruppe des Tages stellt die Stühle hoch.

Bei einem Raumwechsel sind Zerstörungen, Verschmutzungen etc. zu melden. Die Verursacher sind anhand der Belegungspläne von den unterrichtenden Lehrern (Klassen- oder Kurssprecher) zu ermitteln.

Seite 3

In jedem Raum sind zwei Mülleimer vorhanden, einer für Papier und einer für Restmüll. Diese sind mit der entsprechenden Raumnummer zu kennzeichnen. Die Schüler sind darauf aufmerksam zu machen, dass es in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes Dosen- und Glascontainer gibt.

Auf den Schulhöfen und im Gebäude stehen Mülleimer bereit, die zu benutzen sind. Darüber hinaus gibt es zur Säuberung des Schulgeländes einen täglichen Hofdienst. In wöchentlichem Wechsel befreien sämtliche Klassen der Stufen 5 - 10 täglich 15 Minuten das Schulgelände und die Eingangshalle von umherliegendem Unrat. Die Reinigungsutensilien sind beim Hausmeister abzuholen.

Die sanitären Anlagen sind sauber zu halten!

5. Raumwechsel

Wechseln Klassen oder Kurse zu den großen Pausen die Räume, stellen sie ihre Schultaschen so ab, dass keine Mitschüler behindert werden. Dabei ist generell darauf zu achten, dass in den Gängen eine Gasse bleibt, durch die man hindurchgehen kann.

6. Verlorenes / Gefundenes

Wertvolle Fundsachen (Uhren, Schmuck, Geld, Schlüssel, MP3-Player etc.) werden im Sekretariat abgegeben.

Alle übrigen Fundsachen (Kleider, Schuhe, Taschen) verwahrt der Hausmeister.

Wer in der Turnhalle etwas verliert oder findet, wendet sich an den zuständigen Sportlehrer.

7. Alkohol / Rauchen

7.1. Der Konsum von Alkohol ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Für mögliche Ausnahmen siehe hierzu im Anhang.

7.2. Das Rauchen ist an Hessischen Schulen durch Erlass verboten.

In der Öffentlichkeit ist allen Jugendlichen unter 18 Jahren das Rauchen verboten. Diejenigen, die außerhalb der Schule rauchen dürfen, müssen alle Eingänge freihalten, haben den Straßenverkehr nicht zu behindern und auf Anwohner Rücksicht zu nehmen.

8. Mitbringen von Sachen

Gegenstände, mit denen Schüler sich selbst und andere gefährden oder belästigen können (z. B. Laser-Pointer), dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

Seite 4

Das Mitbringen von Haustieren in die Schule ist ebenfalls nicht gestattet.

An der Schule sind Medien jedweder Art, die Jugendgefährdendes und Diskriminierendes beinhalten, verboten. Bei Zuwiderhandlung werden diese konfisziert und ggf. wird Anzeige erstattet.

Mobile Telefone sind während des Unterrichts auszuschalten. Bei Zuwiderhandlung werden diese weggenommen und bei der Schulverwaltung hinterlegt. Sie können am folgenden Schultag dort abgeholt werden, von volljährigen Schülern selbst, bei minderjährigen Schülern durch deren Erziehungsberechtigte oder mit Vollmacht der Erziehungsberechtigten.

II. Pausenordnung und Verhalten auf dem Schulgelände

1. Pausenordnung

In den großen Pausen und der Mittagspause müssen die Schüler die Unterrichtsräume und die Gänge verlassen. Die Lehrer gehen als letzte und schließen die Räume ab. Die Schüler gehen auf die Höfe bzw. in die Pausenhalle.

2. Verhalten auf dem Schulgelände

2.1. Um Mitschüler nicht zu gefährden, ist Folgendes auf dem Schulgelände nicht erlaubt:

- Rad-, Moped- und Motorradfahren
- Bei entsprechender Witterung Schneeballwerfen und das Anlegen von Rutschbahnen

2.2. Bei allen Spielen muss darauf geachtet werden, andere nicht zu gefährden. Deshalb sind zum Ballspiel – mit Ausnahme beim Tischtennis – ausschließlich Schaumstoffbälle zu verwenden. Eine gesonderte Regelung gilt für das Kleinspielfeld neben der Turnhalle.

2.3. Im Schulgebäude selbst ist aber jedes Ballspiel verboten.

2.4. Die Beete und Grünanlagen sind nicht zu betreten.

III. Direktion und Verwaltung, Lehrerzimmer und SV

1. Fragen zum Stunden- und Raumplan werden im Stundenplanzimmer (R 3/215) geklärt.

2. Für alle übrigen Fragen ist das Schülersekretariat (R 3/213) zuständig.

3. Die Lehrerzimmer sollen von Schülern nicht betreten werden.

4. Die SV hat ihr Geschäftszimmer in Pavillon (R. 11/103)

IV. Fahrzeuge

1. Nur Fahrräder und die Zweiräder mit Versicherungskennzeichen dürfen auf den dafür vorgesehenen Flächen auf dem Schulgelände abgestellt werden. Dabei ist das Fahren auf dem Gelände ausdrücklich untersagt, die Zweiräder müssen auf dem Gelände geschoben werden.
2. Die Zufahrt zum Fahrradhof und zu den Turnhallen sowie der Raum davor dürfen nicht verstellt werden und müssen für Rettungsfahrzeuge frei bleiben.
3. Die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten achten in aller Interesse auf die Verkehrssicherheit ihrer Fahrzeuge.
4. Die zur Schule gehörenden Parkplätze sind alleine den Bediensteten der Schule vorbehalten. Unrechtmäßig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

V. Verstöße gegen die Schulordnung

Bei leichteren Verstößen können nach Prüfung des Einzelfalls vom Lehrer oder Klassenlehrer pädagogische Maßnahmen (§82 SchuG He 2017) ergriffen werden, insbesondere durch

- Gespräche mit dem Schüler
- Ermahnung
- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- Gespräch mit Schüler und Erziehungsberechtigten
- mündliche oder schriftliche Missbilligung (Vermerk in der Schülerakte)
- Beauftragung mit sinnvollen Aufgaben
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts („Nachsitzen“)
- zeitweise Wegnahme von Gegenständen (siehe I. 8)

Bei schwereren Verstößen können nach Prüfung des Einzelfalls Ordnungsmaßnahmen (§82 SchuG He 2017) ergriffen werden.

Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren

1. Die Alarmierung geschieht mittels Alarmton oder mündlich oder mit einer Handglocke.
2. Sofort nach der Alarmierung sind im Unterrichtsraum alle Fenster zu schließen. Dann verlassen die Schüler unter Aufsicht der Lehrkraft geordnet und schnell den Unterrichtsraum. Die Lehrkraft überzeugt sich, dass niemand im Unterrichtsraum, Nebenräumen oder Ankleideräumen zurückgeblieben ist.

Seite 6

Es wird schnell gegangen, aber nicht gelaufen. Dabei ist auf Ruhe und Ordnung zu achten, damit keine Panik entsteht. Gehbehinderte Schüler sind zu führen, ggf. zu tragen.

3. Die Klasse (Gruppe) benutzt den an der Tür des Unterrichtsraums angezeigten Fluchtweg. Nach Lage des Gefahrenherdes kann die Klasse (Gruppe) auch anders geleitet werden.

4. Kleidungsstücke sollen nur in der kalten Jahreszeit mitgenommen werden. Ranzen, Taschen und Rucksäcke bleiben in den Räumen. Von dem/der FachlehrerIn muss das Klassenbuch / Kursheft mitgenommen werden.

5. Keine Türen abschließen!

6. Ertönt der Alarm und eine Klasse oder Gruppe ist unbeaufsichtigt, so wird sie von der Lehrkraft der nächstgelegenen Klasse / Gruppe mitbetreut.

7. Die Klassen / Gruppen entfernen sich schnell von den Eingangstüren und stellen sich erst in ausreichender Entfernung auf, um die Lösch – und Rettungsarbeiten nicht zu gefährden.

8. An den Sammelstellen der Klassen / Gruppen, die von den Lehrkräften selbst zu bestimmen sind, stellen die Lehrer sofort die Vollständigkeit der Klassen / Gruppen fest. Fehlt ein Schüler oder eine Gruppe, so ist dies umgehend der Schulleitung zu melden. Aus diesem Grund muss das Klassenbuch / Kursheft mit auf den Hof genommen werden.

9. Ist die Benutzung der Rettungswege ins Freie nicht mehr möglich, so bleiben die Schüler bis zu ihrer Rettung in ihren Unterrichtsräumen oder die Lehrkräfte führen sie in einen Raum, der vom Gefahrenschwerpunkt möglichst weit entfernt und für die Rettungsmaßnahmen zweckmäßig gelegen ist und von dem sich die Lehrkräfte bemerkbar machen können.

Die Türen dieser Räume sind zu schließen und ggf. mit nassen Textilien abzudichten.

Die Lehrkräfte müssen auf die Schüler einwirken, damit diese nicht unüberlegt handeln.

Den Anweisungen des Rettungspersonals ist unbedingt zu folgen.

10. Selbsthilfemaßnahmen durch die Lehrkräfte und das Schulpersonal dürfen nur dann unternommen werden, wenn sie die Alarmierung der Feuerwehr und die Räumung des Schulgeländes nicht behindern und eine Gefährdung der Personen, welche die Selbsthilfemaßnahmen aufnehmen, nicht gegeben ist. Schüler dürfen an Feuerwehrübungen nicht unmittelbar beteiligt und zu Hilfeleistungen in Notfällen nur herangezogen werden, wenn sie mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11. Die Leitung der Räumung und der Selbsthilfemaßnahmen obliegt bis zum Eintreffen der Feuerwehr der Schulleiterin oder ihrem beauftragten Vertreter.